

(3) Der Leiter des Konsulats kann die Staatsflagge des Entsendestaates an den von ihm dienstlich benutzten Fahrzeugen führen.

Artikel 12

(1) Der Empfangsstaat gewährleistet den Schutz der Konsularräumlichkeiten. Die Konsularräumlichkeiten dürfen nur zu Zwecken genutzt werden, die mit dem Charakter und den Aufgaben des Konsulats vereinbar sind.

(2) Die Konsularräumlichkeiten, die Residenz des Leiters des Konsulats und die Wohnungen der konsularischen Amtspersonen sind unverletzlich. Die Organe des Empfangsstaates dürfen die Konsularräumlichkeiten, die Residenz des Leiters des Konsulats und die Wohnungen der konsularischen Amtspersonen ohne Einwilligung des Leiters des Konsulats, des Chefs der diplomatischen Mission des Entsendestaates oder einer von ihnen ermächtigten Person nicht betreten.

Artikel 13

Konsulararchive sind jederzeit und unabhängig davon, wo sie sich befinden, unverletzlich.

Artikel 14

(1) Ein Konsulat hat das Recht, sich mit der Regierung, den diplomatischen Missionen und anderen Konsulaten des Entsendestaates in Verbindung zu setzen, unabhängig davon, wo sie sich befinden. Ein Konsulat kann alle allgemein üblichen Verbindungsmittel, einschließlich diplomatischer Kuriere, offiziell versiegelten diplomatischen Gepäcks und verschlüsselter Nachrichten, benutzen. Bei der Benutzung der öffentlichen Verbindungsmittel gelten für ein Konsulat die gleichen Tarife wie für die diplomatische Mission.

(2) Der dienstliche Schriftverkehr eines Konsulats, unabhängig davon, welche Verbindungsmittel benutzt werden, und das offiziell versiegelte Gepäck sind unverletzlich und dürfen durch die Organe des Empfangsstaates weder kontrolliert noch zurückgehalten werden. Das Gepäck muß als solches äußerlich sichtbar gekennzeichnet sein.

(3) Die Konsularpost kann auch dem Kommandanten eines Luftfahrzeuges, dessen Bestimmungsort ein zugelassener Einreise Flughafen ist, anvertraut werden. Der Kommandant eines Luftfahrzeuges muß ein offizielles Schriftstück mit sich führen, aus dem die Anzahl der die Konsularpost bildenden Stücke ersichtlich ist; er gilt jedoch nicht als diplomatischer Kurier. Das Konsulat kann einen Angehörigen des Konsulats beauftragen, Konsularpost unmittelbar und unbehindert vom Kommandanten eines Luftfahrzeuges des Entsendestaates entgegenzunehmen oder diesem zu übergeben.

Artikel 15

(1) Eine konsularische Amtsperson und ein Mitarbeiter des Konsulats, der im Konsulat administrative oder technische Aufgaben erfüllt, sowie deren Familienangehörige sind, sofern diese Personen mit Diplomatenv- oder Dienstpässen ausgestattet sind, persönlich unverletzlich. Sie dürfen weder vorläufig festgenommen, verhaftet noch einer sonstigen Beschränkung ihrer persönlichen Freiheit im Empfangsstaat unterworfen werden.

(2) Der Empfangsstaat erweist einer konsularischen Amtsperson und einem Mitarbeiter des Konsulats, der im Konsulat administrative oder technische Aufgaben erfüllt, sowie deren Familienangehörigen die gebührende Achtung und trifft alle geeigneten Maßnahmen, um Angriffe auf ihre Person, Freiheit und Würde zu verhindern.

Artikel 16

(1) Eine konsularische Amtsperson und ein Mitarbeiter des Konsulats, der im Konsulat administrative oder technische

Aufgaben erfüllt, und deren Familienangehörige genießen Immunität vor der Gerichtsbarkeit des Empfangsstaates, mit Ausnahme von Zivilklagen

1. in bezug auf persönliches, im Empfangsstaat gelegenes unbewegliches Vermögen, sofern es nicht im Auftrag des Entsendestaates zu konsularischen Zwecken genutzt wird;
2. in Nachlasssachen, in denen sie in privater Eigenschaft und nicht im Namen des Entsendestaates als Testamentsvollstrecker, Nachlaßverwalter, Erbe oder Vermächtnisnehmer auftreten;
3. im Zusammenhang mit einer freiberuflichen oder gewerblichen Tätigkeit, die sie im Empfangsstaat neben ihrer dienstlichen Funktion ausüben;
4. die durch die von ihnen abgeschlossenen Verträge hervorgerufen wurden, bei deren Abschluß sie nicht direkt oder indirekt im Auftrage des Entsendestaates auftreten;
5. die eine dritte Person bei Schäden anstrengt, die durch einen mit Verkehrsmitteln verursachten Unfall im Empfangsstaat hervorgerufen wurden.

(2) Gegen eine in Absatz 1 genannte Person dürfen Vollstreckungsmaßnahmen nur in den in Ziffer 1 bis 5 genannten Fällen und nur unter der Voraussetzung getroffen werden, daß sie durchführbar sind, ohne die Unverletzlichkeit der Person und der Wohnung zu beeinträchtigen.

(3) Die in diesem Artikel gewährten Immunitäten gelten nicht für Personen, die Staatsbürger des Empfangsstaates sind oder ihren Wohnsitz im Empfangsstaat haben.

Artikel 17

(1) Ein Angehöriger des Konsulats kann von den Gerichten oder anderen zuständigen Organen des Empfangsstaates als Zeuge geladen werden. Er ist jedoch nicht verpflichtet, Aussagen über Angelegenheiten zu machen, die mit der Ausübung seiner dienstlichen Funktion verbunden sind.

(2) Weigert sich ein Angehöriger des Konsulats, zur Zeugenaussage zu erscheinen oder auszusagen, so dürfen gegen ihn keine Zwangsmaßnahmen oder Strafen angewendet werden.

(3) Die Gerichte oder anderen zuständigen Organe des Empfangsstaates, die die Zeugenaussage eines Angehörigen des Konsulats fordern, haben geeignete Maßnahmen zu treffen, damit dieser bei der Ausübung seiner Funktionen nicht behindert wird. Seine Aussage kann mündlich oder schriftlich im Konsulat oder in der Wohnung eines Angehörigen des Konsulats entgegengenommen werden.

(4) Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für einen Familienangehörigen eines Angehörigen des Konsulats.

Artikel 18

(1) Der Entsendestaat kann auf die in den Artikeln 15, 16 und 17 festgelegten Privilegien und Immunitäten verzichten. Der Verzicht muß für jeden Einzelfall ausdrücklich schriftlich gegenüber dem Empfangsstaat erklärt werden.

(2) Erhebt ein Angehöriger des Konsulats, der Immunität vor der Gerichtsbarkeit genießt, eine Klage, so kann er sich in bezug auf eine Widerklage, die mit der Hauptklage in unmittelbarem Zusammenhang steht, nicht auf die Immunität vor der Gerichtsbarkeit berufen.

(3) Der Verzicht auf die Immunität in einem Verfahren gilt nicht als Verzicht auf die Immunität vor der Vollstreckung der Entscheidung; hierfür ist ein besonderer Verzicht erforderlich.

Artikel 19

Ein Angehöriger des Konsulats und seine Familienangehörigen sind im Empfangsstaat von öffentlichen und persönlichen Pflichtleistungen jeglicher Art befreit.